



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

24.03.1980 - Drucksache 10/136

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 13. März 1980**Transport und Entsorgung radioaktiver Stoffe**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Transporte von abgebranntem Uran aus Kernkraftwerken wurden und werden über bremisches Gebiet durchgeführt?
2. Kann der Senat ausschließen, daß die Beförderung dieser hochradioaktiven Stoffe die bremische Bevölkerung gefährdet; wenn ja, welche Schutzmaßnahmen sind im einzelnen getroffen worden?
3. Besteht eine besondere Kennzeichnungspflicht für die LKW, die diese hochgefährlichen Stoffe von den Kernkraftwerken zu den Aufbereitungs- und Zwischenlagern oder zur Endlagerung transportieren?
4. Welche Maßnahmen will der Senat ergreifen, um der berechtigten Unruhe in der Bevölkerung gerecht zu werden?
5. Welche Übereinkünfte, Verträge oder Ähnliches bestehen zwischen der bremischen Landesregierung und der niedersächsischen Landesregierung oder den Betreibern von Kernkraftwerken oder deren Beauftragten über die Transporte durch das Land Bremen?
6. Wie verfährt das Land Bremen mit dem Transport und der Entsorgung der aus den Krankenanstalten stammenden radioaktiven Stoffen, Substanzen und Abfällen?

Schröder, Lahmann und Fraktion der FDP

D a z u

Antwort des Senats vom 24. März 1980**Zu 1:**

Über die Autobahnen innerhalb des bremischen Stadtgebietes wurden im Jahre 1979 sieben Transporte mit bestrahlten Brennelementen geführt. Sechs dieser Transporte wurden über Bremerhaven (Container-Terminal) verladen.

Ein Transport wurde über den Flughafen Bremen abgewickelt.

Bis zum 15. März 1980 sind 4 Transporte über die Autobahnen innerhalb des bremischen Stadtgebietes geführt worden.

Drei dieser Transporte wurden über Bremerhaven (Container-Terminal) verladen. Ein Transport berührte bremisches Stadtgebiet nur über die Autobahn E 3.

Zu 2:

Es sind alle Vorkehrungen getroffen worden, um eine Gefährdung der bremischen Bevölkerung durch den Transport von abgebrannten Brennelementen zu verhindern.

Jeder Transport von abgebrannten Brennelementen bedarf der Genehmigung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB). Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Brennelemente in Behältern transportiert werden, die nach den einschlägigen Verkehrsvorschriften (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in Verbindung mit den Anlagen A und B) sehr umfangreichen Konstruktions-, Material- und Prüfvorschriften entsprechen.

Diese Prüfungen werden durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) durchgeführt.

In der Transportgenehmigung der PTB werden entsprechend des Gefährdungspotentials die einzelnen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt (u. a. Polizeibegleitung).

Die zuständigen Landesbehörden werden über die Transporte rechtzeitig per Fernschreiber informiert.

Zu 3:

Gemäß § 8 Abs. 10 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Bundesgesetzbl. I 79 S. 1509) ist die Rnd. Nr. 71 500 Abs. 2 der Anlage B dieser Verordnung bezüglich der Kennzeichnung radioaktiver Stoffe zu beachten.

Diese besagt, daß jedes Fahrzeug, mit dem radioaktive Stoffe der Klasse 7, Rnd. Nr. 2703, Blätter 5—11, befördert werden, auf jeder Seitenwand des Fahrzeugs und hinten mit einem Zettel nach Muster der Rnd. Nr. 240.010 des Anhangs B. 4 zu versehen ist.

Die Seitenlänge des quadratischen auf der Spitze stehenden Zettels muß mindestens 15 cm betragen. Es handelt sich um das internationale Symbol für radioaktive Stoffe mit der Aufschrift „RADIOACTIVE“. Das Symbol und die Aufschrift sind schwarz auf weißem Grund.

Zu 4:

Dem Senat ist nicht bekannt, daß die bremische Bevölkerung über den Transport bestrahlter Brennelemente beunruhigt ist. Für eine Unruhe besteht auch kein Anlaß.

Die Antworten auf die gestellten Fragen werden zur Information der Bevölkerung veröffentlicht.

Zu 5:

Übereinkünfte oder Verträge existieren zwischen der bremischen und der niedersächsischen Landesregierung oder mit den Betreibern von Kernkraftwerken nicht. Verträge sind auch nicht erforderlich, da die Beförderung von Kernbrennstoffen im Atomgesetz und in den einschlägigen Verkehrsvorschriften bundeseinheitlich geregelt ist.

Zu 6:

In den Krankenanstalten entstehen radioaktive Abfälle vorwiegend bei der diagnostischen Anwendung offener radioaktiver Stoffe. Es handelt sich dabei im wesentlichen um radioaktiv kontaminierte Tupfer, Einwegspritzen usw., die von einem privaten Unternehmen einer geordneten Zwischenlagerung zugeführt werden. Dieses Unternehmen hat die erforderlichen Genehmigungen.

In einer Krankenanstalt entstehen in der Therapie geringe Mengen flüssiger radioaktiver Stoffe durch die Ausscheidungen der Patienten. Diese Stoffe werden, nachdem die Radioaktivität in Auffangbehältern erheblich abgeklungen ist, dosiert in das stadtbremische Kanalnetz abgegeben.

Die Krankenanstalt besitzt dafür eine Einleitgenehmigung.

Art und Menge der eingeleiteten Stoffe wird durch die zuständige Behörde, das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung, überwacht.

Bei Gewebeuntersuchungen werden tritiumhaltige Toluollösungen verwendet. Die Flüssigkeit ist schwach-radioaktiv. Sie wird aus verschiedenen Gründen von den Landessammelstellen zur Zwischenlagerung nicht angenommen, so daß z. Z. ge-

ringe Mengen dieser Abfälle bei dem Verwender zwischengelagert werden. Dieses Problem wird in nächster Zeit einer Lösung zugeführt werden.

Umschlossene Präparate, deren Aktivität so abgeklungen ist, daß sie für den vorbestimmten Zweck nicht mehr verwendet werden können, werden an den Präparatehersteller wieder abgeführt, der auch den Transport übernimmt.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
530 SOUTH EAST ASIAN AVENUE
CHICAGO, ILLINOIS 60607